

Merklblatt Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung ist ein Beitrag der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV und der Invalidenversicherung (IV). Sie deckt die Kosten von Personen, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen für den Alltag und für die Pflege sozialer Kontakte die Hilfe anderen Personen oder Organisationen benötigt.

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HE) leichten Grades für Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung besteht nur dann, wenn Sie zu Hause wohnen. Haben Sie bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, so erhalten Sie diese in gleicher Höhe von der AHV. Die hochgradige Sehbehinderung muss durch ein Augenärztliches Zeugnis ausgewiesen werden.

Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen der Betroffenen ausgerichtet. Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel nach einer einjährigen Wartefrist.

Bei einer Hilflosigkeit leichten Grades beträgt die Entschädigung pro Monat CHF 245.00 für Personen im AHV-Alter und CHF 490.00 für Personen im IV-Alter. Die Anmeldung muss mit einem offiziellen Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Personen, welchen im IV-Alter bereits eine Hilflosenentschädigung ausgerichtet wurde, haben im AHV-Alter Besitzstand und müssen keine neue Anmeldung einreichen.

Die Hilflosenentschädigung ist steuerfrei. Zusätzlich kann in der Steuererklärung ein Pauschalabzug von CHF 2500.00 beim Bezug einer Hilflosenentschädigung leichten Grades vorgenommen werden.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an uns wenden. Gerne helfen wir bei Abklärungen zur Hilflosenentschädigung, ob ein Anspruch besteht.

Barbara Casanova, Sozialberatung Tel. 062 836 60 23
barbara.casanova@aargauer-sehhilfe.ch

08.12.2022